SIGMARINGEN

Kreisstadt Sigmaringen

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Sigmaringen (ca. 17.000 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers zum 25. August 2026 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 21. Juni 2026**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 5. Juli 2026** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens bis **Dienstag, 26. Mai 2026, 18.00 Uhr**, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Bürgermeisteramt Sigmaringen, Fürst-Wilhelm-Straße 15, 72488 Sigmaringen, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- 25 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Bürgermeisteramt Sigmaringen, Fürst-Wilhelm-Straße 15, 72488 Sigmaringen kostenfrei ausgegeben); dies gilt nicht für den Bürgermeister, der sich um seine Wiederwahl bewirbt;
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Bewerbungen für die Wahl am 21. Juni 2026 umfassen auch die Teilnahme an einer eventuell notwendigen Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nach § 10 a Abs. 1 KommWG nicht möglich. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer möglichen öffentlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder